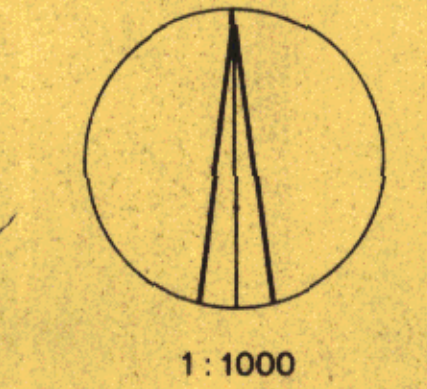


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE
MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 800qm
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ÜBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
OHLSDORF 6
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 430
 HAMBURG, DEN 30.1.1968
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ, MORGENSTERN
 Leiter/Bauinspektor
 Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 18. Feb. 1968 (GVBl. S. 16)
 In Kraft getreten am 24. Feb. 1968

Verordnung
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6
 Vom 13. Februar 1968
 Staatsarchiv zu koordinierter Einsicht für jedermann niedergelegt.
 § 1
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf dem Flurstück 30 der Gemarkung Klein Horst sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
 2. Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429)) werden ausgeschlossen.
 Gegeben in der Versammlung des Senats.
 Hamburg, den 13. Februar 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Hamburg, den 18. Feb. 1968
 In Kraft getreten am 24. Feb. 1968
Archiv
 Nr. 23234

**Verordnung
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6**

Vom 13. Februar 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 6 für das Plangebiet Wellingsbütteler Landstraße — Schluchtweg — Stübeheide — Ostgrenze des Flurstücks 354 der Gemarkung Klein Borstel — Bahnanlagen — Kleine Horst — Verbindungsweg zwischen Kleine Horst und Stübeheide — Stübeheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf dem Flurstück 38 der Gemarkung Klein Borstel sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
2. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Februar 1968.